

ERD GAS LIEFER VER TR AG

ENRO für Geschäftskunden

zwischen

Kunde

14974 Ludwigsfelde

- nachstehend **Kunde** genannt -

und

ENRO Ludwigsfelde Energie GmbH
Rudolf-Diesel-Straße 15
14974 Ludwigsfelde

- nachstehend **ENRO** genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Versorgungsnetz der ENRO und die Lieferung von Erdgas vereinbart.

§ 1 - Gegenstand und Umfang der Versorgung

- (1) Die ENRO verpflichtet sich, dem Kunden Erdgas mit einem Druck von 0,05 bar nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu liefern.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, die zur Deckung seines gesamten erforderlichen Gasbedarfes benötigte Energie während der Dauer dieses Vertrages ausschließlich von der ENRO in Form von Erdgas zu beziehen.
- (3) ENRO hält dem Kunden für die Abnahmestelle G##### im Industriepark Ludwigsfelde, #####, eine Leistung von **max. 200 kWh/h Ho** bereit.
- (4) Das Erdgas wird ganzjährig vorgehalten. Notwendige Unterbrechungen der Erdgaslieferung bei planmäßigen Instandhaltungsmaßnahmen werden durch ENRO mindestens 1 Monat vorher mit dem Kunden abgestimmt.
- (5) Die Messung der gelieferten Erdgasmenge erfolgt durch geeichte Zähler der ENRO. Näheres regelt Anlage 1 zu diesem Vertrag.
- (6) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Ludwigsfelde.

§ 2 - Vergütung und Laufzeit der Lieferung

- (1) Der Kunde vergütet der ENRO für die Vorhaltung der Leistung und Lieferung der gemessenen Erdgasmenge ein Entgelt entsprechend Anlage 4.
- (2) Als Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (3) Die Laufzeit des Vertrages beginnt am **##.##.200#**. Der Vertrag läuft zunächst bis **##.##.200#**.
- (4) Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf durch einen Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- (5) Der Vertrag ist fristlos kündbar, wenn ein Vertragspartner zahlungsunfähig wird oder überschuldet ist.

§ 3 - Weitere Bestimmungen

- (1) Sollte die Erdgaserzeugung oder die Erdgasfortleitung oder der Erdgasvertrieb mit Steuern, Gebühren, Abgaben, Umlagen oder sonstigen Belastungen infolge gesetzlicher Regelungen irgendwelcher Art direkt oder indirekt belastet werden, die bei Abschluss des Vertrages noch nicht eingeführt waren, oder sollten auf Erdgaserzeugung oder Erdgasfortleitung oder Erdgasverkauf bereits erhobenen Steuern, Gebühren oder Abgaben erhöht werden, oder sollte die Erdgaslieferung an den Kunden in Zukunft durch höhere Konzessionsabgaben belastet werden, so ist die ENRO berechtigt, den Erdgaspreis entsprechend anzuhöhen. Bei Einschränkungen und Fortfall solcher Belastungen wird dem Kunden ein entsprechender Nachlass gewährt.
- (2) Sollten sich während der Vertragszeit die allgemeinen wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse so wesent-

lich ändern, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehen, so werden die Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages oder einzelner Vertragsteile an die veränderten Verhältnisse vornehmen.

- (3) Es gilt die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung von Beginn der Unwirksamkeit an durch eine andere, dem wirtschaftlichen Erfolg der entfallenden Klausel möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Vertrag erhalten der Kunde und die ENRO je ein beiderseits unterschriebenes Exemplar.
- (6) Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist unzulässig. Wird die Rechtsform des Kunden geändert oder treten sonstige Änderungen ein, die für das Vertragsverhältnis von Bedeutung sind, so hat der Kunde dies der ENRO unverzüglich mitzuteilen. Bei Veräußerung des gesamten Unternehmens bedarf es wegen des Übergangs dieses Vertragsverhältnisses auf den Rechtsnachfolger des Kunden einer vorherigen Vereinbarung mit der ENRO. Diese kann nur versagt werden, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr für die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen bietet.

§ 4 - Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

§ 5 - Anlagen

Dieser Vertrag hat 5 Anlagen, die fester Bestandteil dieses Vertrages sind.

- Anlage 1 - Allgemeine und technische Regelungen
- Anlage 2 - GasGVV
- Anlage 3 - Ergänzende Bedingungen zur GasGVV
- Anlage 4 - Preisblatt für Energielieferungen 200#
- Anlage 5 - Schema Eigentumsgrenzen Gasversorgung

Erteilung

Einzugsermächtigung Lastschriftverfahren:

Bankinstitut:

BLZ:

Konto-Nr.:

Datum

Unterschrift Kunde

Ludwigsfelde, 200#

ENRO Ludwigsfelde Energie GmbH

Unterschrift Kunde

Unterschrift Kunde _____

Datum:.....

Stempel